

Lenkung der Veranstaltungen im Wald im Gebiet des Waldentwicklungsplans Legende zur Karte „Lenkung der Veranstaltungen im Wald“

Veranstaltungen im Wald ab 50 Personen unterliegen generell einer melde- bzw. bewilligungspflicht! Siehe Merkblatt „Veranstaltungen im Wald“ (Nr. 330-06-06).

Folgende zusätzliche Einschränkungen bestehen in den verschiedenen Schutzgebietskategorien:



Sperrgebiete für Veranstaltungen abseits von Wegen

Schutztyp: Rechtskräftige Waldreservate (Kategorie 1: Sperrgebiet).
Einschränkung: Abseits von Wegen dürfen in den rechtskräftigen Waldreservaten mit dem höchsten Schutzstatus keine Veranstaltungen statt finden.
Vorgehensweise: Keine Bewilligung von Veranstaltungen möglich.
Rechtsgrundlage: Schutzverordnungen der Waldreservate (RRB)



Gebiete mit eingeschränkter Erholungsnutzung, generelle Bewilligungspflicht

Schutztyp: Rechtskräftige Waldreservate (Kategorie 2).
Einschränkung: In den rechtskräftigen Waldreservaten der zweiten Kategorie sind keine Veranstaltungen mit übermässigen Immissionen möglich (z.B. während der Brut- und Setzzeit). Alle Veranstaltungen ab 50 Pers. sind bewilligungspflichtig und gebietsspezifische Auflagen (Schutzverordnungen) zu beachten.
Vorgehensweise: Auskünfte sind frühzeitig beim Amt für Wald oder dem Revierförster der betroffenen Gemeinde einzuholen.
Rechtsgrundlage: Schutzverordnungen der Waldreservate (RRB)



Gebiete mit erhöhter Sorgfaltspflicht

Schutztyp: Rechtskräftige Waldreservate (Kategorie 3) und als Waldreservate vorgesehene Flächen.
Einschränkung: In den rechtskräftigen Waldreservaten der dritten Kategorie und den ausgeschiedenen Reservatsflächen sind keine spezifischen Einschränkungen in den Schutzverordnungen vorhanden. In den Vorranggebieten "Naturschutz" gelten aber bezüglich Veranstaltungsbewilligungen erhöhte Anforderungen.
Vorgehensweise: Auskünfte sind frühzeitig beim Amt für Wald oder dem Revierförster der betroffenen Gemeinde einzuholen.
Rechtsgrundlage: Waldentwicklungsplan



Wildruhegebiete

Schutztyp: **Sperrgebiet zum Schutz der Wildtiere**
Einschränkung: In Wildruhegebieten sind keine Veranstaltungen abseits der Wege zulässig (Ausnahme: 1 gemäss kantonalem Waldgesetz bewilligte Veranstaltung pro Jahr).
Vorgehensweise: Bewilligungen können vom zuständigen Gemeinderat resp. Amt für Wald (Vernehmlassung) ausgestellt werden.
Rechtsgrundlage: Waldentwicklungsplan / kant. Jagdgesetz § 32, Jagdverordnung § 23